

NATIONALRAT

Frühjahrssession 2023

21.047 s Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz**Antrag Bäumle**

vom 9. März 2023

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007*Art. 10**Gemäss geltendem Recht***Begründung**

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Entflechtung stellt für die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft einen starken Eingriff dar und macht im vorliegenden Kontext ohne vollständige Marktöffnung keinen Sinn. Die Entflechtungsregeln gemäss Beschluss der UREK-N (Fahne N2 D vom 21. Februar 2023) wären allenfalls nur als direkte Folge einer vollständigen Strommarktöffnung erforderlich.

Die bestehenden Entflechtungsregeln für organisatorisches Unbundling nach Abs. 1, informationelles nach Abs. 2 und buchhalterisches nach Abs. 3 in Art. 10 StromVG gewährleisten die Unabhängigkeit des Netzbetreibers und verhindern eine Quersubventionierung.

Zudem fehlt ein Stromabkommen, welches voraussichtlich eine Übernahme der europäischen Vorschriften für ein rechtliches Unbundling notwendig machen würde. Die Vorgaben der EU für das rechtliche Unbundling würde ermöglichen, dass das rechtliche Unbundling nur grosse EVU mit über 100'000 Endkunden beträfe (in der Schweiz wären dann davon heute rund 10 EVU betroffen). Der Vorschlag der Kommission geht somit massiv viel weiter als die geltenden Regeln der EU. Die Formulierung von Art. 10 Abs. 1bis StromVG verwendet zudem Begriffe, welche international nicht gebräuchlich sind («administrativ», «institutionell») und deren Folgen geklärt werden müssten. Es ist zu befürchten, dass dadurch für sämtliche 620 Verteilnetzbetreiber Rechtsunsicherheiten entstehen und möglicherweise ein aufreibender Umstrukturierungsprozess, welcher die Branche aus heutiger Sicht unnötigerweise während Jahren beschäftigen würde.

Zudem sind die von der UREK-N beschlossenen Anpassungen im Art. 6 StromVG betreffend Grundversorgung und damit einhergehende Aufhebung der «Durchschnittspreismethode» explizit so ausgestaltet, dass sie mit den neu vorgesehenen Entflechtungsregeln im Widerspruch stehen. Der Netzbetreiber muss entsprechend den beschlossenen Bestimmungen in Art. 6 Abs. 5 vorrangig die Eigenproduktion bei der Grundversorgung berücksichtigen. Als Folge eines rechtlichen, administrativen und institutionellen Unbundlings hätte der Netzbetreiber keinen Durchgriff mehr auf die vom Netzbetrieb entflochtene Eigenproduktion und die neuen Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 StromVG wären wirkungslos.

CONSEIL NATIONAL

Session de printemps 2023

[21.047](#) é Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Proposition Bäumle

du 9 mars 2023

2. Loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité

Art. 10

Selon droit en vigueur

Développement

Voir texte en allemand